

Liebe SVB Mitglieder,

mit der neuen Verordnung werden die Möglichkeiten für den Sportbetrieb deutlich ausgeweitet.

Ab dem **31.05.2021** regelt sich der Freizeit- und Amateursport in den **§§ 16 (in geschlossenen Räumen) und 16 a (unter freiem Himmel)**.

Außerdem sind die Inzidenzwerte der Region für den Sportbetrieb von Bedeutung.

In der Wesermarsch gelten zunächst ab dem **31.05.2021** folgende Vorgaben für den Sportbetrieb auf der Grundlage einer Inzidenz **von über 35 aber unter 50:**

In geschlossenen Räumen

1. Hygienekonzept nach § 4
2. Sportliche Betätigung ist im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 2 Abs. 1 Satz 4 möglich (siehe auch Nr. 4)
3. **Gruppen** von bis zu 30 Personen **jeden Alters** zuzüglich Betreuer dürfen Sport (auch Kontaktsport) betreiben (siehe auch Nr. 4)
4. Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet
5. Über 30 Personen hinaus ist ausschließlich kontaktfreier Sport mit Abstand zulässig
6. Umkleideräume und Duschen sind geschlossen
7. Für volljährige Personen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen **gilt die Testpflicht nach § 5 a** (nicht für Geimpfte und Genesene)

Unter freiem Himmel

1. Hygienekonzept nach § 4
2. Sportliche Betätigung ist im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 2 Abs. 1 Satz 4 möglich (siehe auch Nr. 4)
3. **Gruppen** von bis zu 30 Personen **jeden Alters** zuzüglich betreuender Personen dürfen Sport (*auch Kontaktsport*) betreiben (siehe auch Nr. 4)
4. Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet
5. Über 30 Personen hinaus ist ausschließlich kontaktfreier Sport mit Abstand zulässig
6. Umkleideräume und Duschen sind geschlossen

Und nun ein Blick voraus

Am heutigen Montag ist die Inzidenz ***immer noch unter 35*** (den fünften Werktag in Folge), sodass seitens des Landkreises noch eine entsprechende Allgemeinverfügung veröffentlicht wird

Es ergeben sich damit ab dem 02.06.2021 weitere Erleichterungen.

Für den Freizeit- und Amateursport gelten dann (nur noch) folgende Vorgaben:

In geschlossenen Räumen

Hygienekonzept nach § 4 (sonst keine Einschränkungen mehr)

Unter freiem Himmel

Hygienekonzept nach § 4 (sonst keine Einschränkungen mehr)

Natürlich gelten vor und nach der sportlichen Betätigung noch die Abstandsregelungen und auch die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen.

Jetzt wollen wir hoffen, dass sich alle an die noch vorhandenen Regelungen halten.

Das ist die Voraussetzung für einen sportlichen Sommer, Herbst und Winter.

**In dem Sinne wünschen wie allen Sportlerinnen und Sportlern
viel Spaß bei der „Bewegung“.**

Der Vorstand